



Was uns auszeichnet

- ✓ **Transparente Preise:**
Unsere Gebühren beim externen Datenschutzbeauftragten richten sich nur nach der Anzahl Ihrer Mitarbeiter.

Beraterleistungen werden nach Serviceeinheiten (1 Serviceeinheit = 10 Minuten) abgerechnet.
- ✓ **Einsatzorte:**
Wir sind bundesweit für Sie tätig.
- ✓ **Zulassungen:**
Als anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte beim Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) für die beiden Bereiche "Recht" und "Technik" ist Unternehmensinhaber Andreas Ebbesmeyer in den Gütesiegelverfahren nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesrecht als Gutachter zugelassen.
- ✓ **Flexibilität:**
Unsere Reaktionszeiten sind aus dem Krisenmanagement übernommen.
- ✓ **Verständlichkeit:**
Klar definierte Vorgaben und kommunizierte Zielsetzungen garantieren ein schnellstmöglichstes Umsetzen von Datenschutzrichtlinien in Ihrem Unternehmen.
- ✓ **Der Blick für's Ganze:**
Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die sich stets ändernden technischen Möglichkeiten und Gefahren die Schwerpunkte eines Datenschutzers. Wir pflegen deshalb einen intensiven Kontakt zu diversen Sicherheits- und IT-Unternehmen.

Datenschutz leicht gemacht



Externer Datenschutzbeauftragter * Fachbücher * Seminare

DS-Easy ist eine Serviceleistung von

SKYCOMP IT-Solutions
Inhaber: Andreas Ebbesmeyer

Blessenberg 18
D-23701 Eutin
Fon: +49 (0) 4521 8301410
E-Mail: info@ds-easy.de

www.ds-easy.de

Datenschutz in Ihrem Unternehmen



Beim ULD anerkannter
Sachverständiger für IT-Produkte
(Rechtlich / technisch)

Mit Sicherheit eine gute Entscheidung!



Datenschutz leicht gemacht

DS-Easy ist eine Serviceleistung von SKYCOMP IT-Solutions



Datenschutz leicht gemacht

DS-Easy ist eine Serviceleistung von SKYCOMP IT-Solutions



Datenschutz leicht gemacht

DS-Easy ist eine Serviceleistung von SKYCOMP IT-Solutions

Externer Datenschutzbeauftragter für Ihr Unternehmen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

Unternehmen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten - und dazu zählt schon das Speichern von Namen und Anschriften auf dem PC - haben gemäß § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, sofern mehr als neun Mitarbeiter mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Hierbei ist es egal, ob es sich um Teilzeit- oder Vollzeitkräfte handelt.

Bei dem Beauftragten für den Datenschutz kann es sich um einen entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter, der weder zur Geschäftsleitung, noch zum leitenden Personal gehören darf, oder einen externen Datenschutzbeauftragten handeln.

Damit Sie sich entspannt zurücklehnen können und mehr Zeit für Ihre wesentliche Arbeit nutzen können, übernehmen wir gern sämtliche gesetzlich geforderten Aufgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und stellen Ihnen einen fachkundigen, qualifizierten und zuverlässigen Datenschutzexperten aus unserem Hause partnerschaftlich zur Seite.



Die transparenten Gebühren beim externen Datenschutzbeauftragten richten sich nur nach der Anzahl Ihrer Mitarbeiter.

Unsere aktuelle Preisliste und weitere Informationen über unsere Dienstleistungen finden Sie im Internet unter

www.ds-easy.de

Unterstützung bei Ihrer Kontrollpflicht bei der Auftragsdatenverarbeitung

Nach § 11 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hat sich der Auftraggeber bei der "Datenverarbeitung im Auftrag" vor Beginn der Tätigkeit und danach regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

Dies gilt beim Outsourcing zum Beispiel für die Bereiche Bewerbermanagement und Lohnabrechnung, ebenso wie beim IT-Hosting oder der Prüfung gegen Sanktionslisten durch Dienstleistungsunternehmen.

Um dieser Kontrollpflicht gerecht zu werden, sind Datenschutzaudits bei Ihren Dienstleistern unabdingbar.

Gern unterstützen wir Sie, indem wir - bei Bedarf natürlich auch gemeinsam mit Ihrem Datenschutzbeauftragten - Datenschutzaudits bei Ihren Auftragnehmern durchführen und gesetzeskonform protokollieren.

Datenschutz leicht gemacht



Externer Datenschutzbeauftragter * Fachbücher * Seminare

www.ds-easy.de

Gutachtenerstellung für das Gütesiegel des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz

Durch das Gütesiegel des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz (ULD) wird bescheinigt, dass die Vereinbarkeit eines Produktes mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in einem förmlichen Verfahren festgestellt wurde.

Um dieses Gütesiegel zu erhalten, muss ein zweistufiges Verfahren durchlaufen werden. In der ersten Stufe wählt der Hersteller oder Vertreiber eines Produktes einen oder mehrere Sachverständige aus, die das Produkt sowohl aus rechtlicher als auch technischer Sicht begutachten müssen. Hierbei muss es sich um Sachverständige handeln, die vom ULD als solche anerkannt wurden. Diese müssen hierzu neben ihrer Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit insbesondere ihre Fachkunde nachweisen. Viele Gutachter und Prüfstellen decken nur einen der Bereiche "Recht" oder "Technik" ab, weshalb sie oftmals in unternehmensübergreifenden Teams zusammenarbeiten. Um ein Gütesiegel beim ULD beantragen zu können, müssen nämlich beide Bereiche von den Gutachten erfasst sein. In der zweiten Stufe reicht der Hersteller Gutachten und Antrag beim ULD ein, welches dann die Gutachten und das Produkt prüft. Sind schließlich alle Fragen aus Sicht der Zertifizierungsstelle geklärt, so erhält der Hersteller das Gütesiegel für sein Produkt.

Als anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte beim Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) für die beiden Bereiche "Recht" und "Technik" ist Unternehmensinhaber Andreas Ebbersmeyer in den Gütesiegelverfahren nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesrecht als Gutachter zugelassen.



www.ds-easy.de